

Genußscheinbedingungen DE000A0D4TQ9
zum Inhaber-Genußschein über EUR 50.000.000,--
der Deutsche Schiffsbank AG

§ 1

1. Die Deutsche Schiffsbank Aktiengesellschaft, Bremen/Hamburg, (im folgenden „Deutsche Schiffsbank“ genannt) begibt aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung vom 19. November 2001 Genußscheine gemäß § 10 Abs. 5 KWG im Gesamtnennbetrag von EURO 50.000.000,--. Die Genußscheine und Ausschüttungsanteilscheine sind in einer Inhaber-Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften von zwei Mitgliedern des Vorstandes der Deutschen Schiffsbank. Die Globalurkunde ist außerdem von einer Kontrollstelle unterzeichnet.
2. Effektive Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.

Die Genußscheine lauten auf den Inhaber und sind eingeteilt in

Stück 1.000 über je € 50.000 Nennbetrag.

§ 2

1. Der Genußschein gewährt – vorbehaltlich des § 3 - einen dem Gewinnanteil der Aktionäre vorgehenden jährlichen Zinsanspruch von 4,70 % p.a. des Nennbetrages. Die Genußscheine werden vom 15. Juli 2005 an verzinst (d.h. für das Kalenderjahr 2005 für 170 Tage). Soweit die Berechnung der Ausschüttung für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr erforderlich ist, erfolgt diese auf der Grundlage der im Berechnungszeitraum tatsächlich verstrichenen Tage geteilt durch die Anzahl der Tage (365 bzw. 366) im jeweiligen für die Ausschüttung maßgeblichen Geschäftsjahr (act/act gemäß ISMA Regel 251).
2. Zinsperiode ist das Kalenderjahr. Der auf den Genußschein entfallende Zinsanspruch für das abgelaufene Kalenderjahr ist jeweils nachträglich am 30. Juni des folgenden Jahres fällig (nachstehend als „Zinszahltag“ bezeichnet). Sofern am Zinszahltag der Jahresabschluß der Deutschen Schiffsbank für das vorausgegangene Kalenderjahr noch nicht endgültig festgestellt ist, wird die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag nach der endgültigen Feststellung fällig.
3. Ist der Fälligkeitstag für eine Zahlung aufgrund dieser Genußscheinbedingungen kein Bankarbeitstag, so hat diese Zahlung am darauffolgenden Bankarbeitstag zu erfolgen.
4. Die Ausschüttung für das Geschäftsjahr 2005 ist zusammen mit der Ausschüttung für das Geschäftsjahr 2006 am 30. Juni 2007 fällig.

§ 3

Die Zinszahlungen auf die Genußscheine sind dadurch begrenzt, daß durch sie kein Bilanzverlust entstehen darf. Kann aufgrund dieser Begrenzung die zugesagte Verzinsung ganz oder teilweise nicht erfüllt werden, so ist der fehlende Betrag in den folgenden Geschäftsjahren nachzuzahlen, wobei zunächst die Rückstände, und zwar die älteren zuerst, sodann die letztfälligen Zinsansprüche zu bedienen sind. Diese Nachzahlungspflicht besteht nur während der Laufzeit der Genußscheine.

§ 4

Der Genußschein verbrieft ein Gläubigerrecht, mit dem keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Hauptversammlungen der Deutschen Schiffsbank, verbunden sind.

§ 5

Die Deutsche Schiffsbank behält sich vor, weitere Genußscheine zu gleichen oder anderen Bedingungen auszugeben. Die Zinszahlungsansprüche, die auf die Genußscheine (auch die weiteren) entfallen, stehen einander im Rang gleich.

§ 6

Der Bestand der Genußscheine wird weder durch Verschmelzung oder Umwandlung der Deutschen Schiffsbank noch durch eine Erhöhung ihres Grundkapitals berührt.

§ 7

1. Die Deutsche Schiffsbank kann die Genußscheine unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Jahren jeweils zum Ende eines Kalenderjahres - frühestens zum 31. Dezember 2010 - durch Bekanntmachung gemäß § 12 kündigen, wenn eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, daß dies bei der Deutschen Schiffsbank zu einer Steuerbelastung der Zinszahlung mit Gewerbeertrag- oder Körperschaftsteuer führt oder daß das Genußscheckkapital bei der Vermögensteuer nicht mehr als Schuldposten zum Nennwert abgezogen werden kann. Die Kündigung darf in diesem Falle - vorbehaltlich des in Satz 1 bestimmten Zeitpunkts - frühestens zum Ende des Kalenderjahres ausgesprochen werden, das der Zinszahlung vorangeht, bei der erstmalig die Steuerbelastung bei der Deutschen Schiffsbank anfallen würde. Die Rückzahlung der zum Ende eines Kalenderjahres gekündigten Genußscheine erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen des § 8 am 30. Juni des folgenden Jahres zum Nennbetrag. § 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
2. Sofern von dem Kündigungsrecht gemäß Abs. 1 kein Gebrauch gemacht wird, endet die Laufzeit der Genußscheine mit Ende des Jahres 2020 und werden die Genußscheine am 30. Juni 2021 vorbehaltlich der Bestimmungen des § 8 zum Nennbetrag zurückgezahlt. § 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
3. Ein am 30. Juni eines Jahres oder entsprechend § 2 Abs. 2 Satz 2 nach Feststellung des Jahresabschlusses zurückzahlender Kapitalbetrag wird vom 1. Januar bis zur Rückzahlung mit einem Zinssatz von 4,70 % p.a. verzinst. Die Verzinsung endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem der Kapitalbetrag zur Rückzahlung fällig wird. Die Zinsen für diesen Zeitraum werden zusammen mit den Zinsen für das letzte vorausgegangene Kalenderjahr und dem zurückzahlenden Kapitalbetrag fällig. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend. Sofern die Rückzahlungsverpflichtung bei Fälligkeit nicht erfüllt wird, endet die Verzinsung erst am Tag der

Rückzahlung, spätestens jedoch vierzehn Tage nach dem Tag, an dem gemäß § 12 bekanntgemacht wird, daß die erforderlichen Beträge bei der Clearstream Banking AG bereitgestellt worden sind.

4. Eine Kündigung durch den Genußscheininhaber ist ausgeschlossen.

§ 8

1. Weist die Deutsche Schiffsbank einen Bilanzverlust aus oder wird ihr Grundkapital zur Deckung von Verlusten herabgesetzt, so vermindert sich der Rückzahlungsanspruch jedes Genußscheininhabers. Bei einem Bilanzverlust vermindert sich der Rückzahlungsanspruch jedes Genußscheininhabers in demselben Verhältnis in dem das in der Bilanz ausgewiesene Eigenkapital einschließlich Genußscheinkapital durch die Tilgung des Bilanzverlustes gemindert würde. Bei einer Kapitalherabsetzung mindert sich der Rückzahlungsanspruch in demselben Verhältnis, in dem das neue Grundkapital zum alten Grundkapital der Deutschen Schiffsbank steht. Verlustvorträge aus Vorjahren bleiben hierbei außer Betracht.
2. Werden nach einer Teilnahme der Genußscheininhaber am Verlust in den folgenden Geschäftsjahren Gewinne erzielt, so sind aus diesen - nach der gesetzlich vorgeschriebenen Wiederauffüllung der gesetzlichen Rücklage - die Rückzahlungsansprüche bis zum Nennbetrag der Genußscheine zu erhöhen, bevor eine Gewinnverwendung vorgenommen wird; diese Verpflichtung besteht nur während der Laufzeit der Genußscheine.

§ 9

Die Forderungen aus den Genußscheinen gehen den Forderungen aller anderen Gläubiger der Deutschen Schiffsbank, die nicht ebenfalls nachrangig sind, im Rang nach. Im Falle der Liquidation der Deutschen Schiffsbank werden die Genußscheine gleichrangig mit anderen ebenfalls nachrangigen Gläubigern, nach allen anderen Gläubigern und vorrangig vor den Aktionären und stillen Beteiligten bedient; die Genußscheine gewähren keinen Anteil am Liquidationserlös.

§ 10

Nachträglich können die Teilnahme am Verlust (§ 8) nicht geändert, der Nachrang der Genußscheine (§ 9) nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist (§ 7) nicht verkürzt werden; eine vorzeitige Rückzahlung ist der Deutschen Schiffsbank ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen, haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist.

§ 11

1. Die Zinsen und der Rückzahlungsbetrag werden bei Fälligkeit durch die Clearstream Banking AG vergütet. Die Deutsche Schiffsbank kann die von Genußscheininhabern innerhalb von 12 Monaten nach Fälligkeit nicht erhobenen Beträge an Kapital und Zinsen auf Gefahr und Kosten dieser Gläubiger bei dem Amtsgericht Bremen unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlischt jeglicher Anspruch der Genußscheininhaber gegen die Deutsche Schiffsbank.

2. Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB für fällige Genußscheine wird auf 10 Jahre verkürzt.

§ 12

1. Alle die Genußscheine betreffenden Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger und in mindestens einem Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Genußscheine zum Geregelten Markt zugelassen sind.
2. Zur rechtlichen Wirksamkeit genügt die ordnungs- und fristgemäße Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Genußscheine bedarf es nicht.

§ 13

1. Die Genußscheinbedingungen und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Bremen.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Genußscheinbedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten zwischen den Genußscheininhabern und der Deutschen Schiffsbank ist Bremen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

§ 14

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen dieser Genußscheinbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Für eine etwa hierdurch entstehende Lücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Genußscheinbedingungen entsprechende Regelung gelten.

Bremen und Hamburg, im Juli 2005

Deutsche Schiffsbank
Aktiengesellschaft